

Kantonaler Taxpunktwertvertrag Hebammen

[Vertrags-Nr. 32.500.0995X]

vom 1. Januar 2015

betreffend den

Kanton Aargau

zwischen den Parteien

**Schweizerischer Hebammenverband
Sektion Aargau-Solothurn**

c/o Anne-Kristin Steiner
Walthersburgstrasse 16
5000 Aarau

Sektion,

und

Schweizerischer Hebammenverband
Rosenweg 25C, Postfach 3000 Bern 23,

SHV,

und

tarifsuisse ag
Römerstrasse 20, 4502 Solothurn,

tarifsuisse,

sowie

den nachfolgend genannten

Versicherern,

alle vertreten durch tarifsuisse ag, nämlich:

© SHV & tarifsuisse

Jede Kopie bzw. Verwendung – auch auszugsweise – dieses Dokumentes oder seiner Inhalte ist, vorbehältlich der expliziten schriftlichen Zustimmung des SHV oder tarifsuisse, untersagt (Art. 23 UWG).

1.	BAG Nr. 8	CSS
2.	BAG Nr. 32	Aquilana
3.	BAG Nr. 57	Moove Sympany AG
4.	BAG Nr. 62	Supra-1846 SA
5.	BAG Nr. 134	Einsiedeln
6.	BAG Nr. 182	PROVITA
7.	BAG Nr. 194	sumiswalder
8.	BAG Nr. 246	Steffisburg
9.	BAG Nr. 290	CONCORDIA
10.	BAG Nr. 312	Atupri
11.	BAG Nr. 343	Avenir Krankenversicherung AG
12.	BAG Nr. 360	Luzerner Hinterland
13.	BAG Nr. 455	ÖKK
14.	BAG Nr. 509	Vivao Sympany
15.	BAG Nr. 558	Flaachtal
16.	BAG Nr. 774	Easy Sana Krankenversicherung AG
17.	BAG Nr. 780	Glarner
18.	BAG Nr. 820	Lumneziana
19.	BAG Nr. 829	KLuG
20.	BAG Nr. 881	EGK
21.	BAG Nr. 901	sanavals
22.	BAG Nr. 923	SLKK
23.	BAG Nr. 941	sodalis
24.	BAG Nr. 966	vita surselva
25.	BAG Nr. 1003	Zeneggen
26.	BAG Nr. 1040	Visperterminen
27.	BAG Nr. 1113	Vallée d'Entremont
28.	BAG Nr. 1142	Ingenbohl
29.	BAG Nr. 1318	Wädenswil
30.	BAG Nr. 1322	Birchmeier
31.	BAG Nr. 1328	kmu
32.	BAG Nr. 1331	Stoffel Mels
33.	BAG Nr. 1362	Simplon
34.	BAG Nr. 1384	SWICA
35.	BAG Nr. 1386	GALENOS
36.	BAG Nr. 1401	rhenusana
37.	BAG Nr. 1479	Mutuel Krankenversicherung AG
38.	BAG Nr. 1507	Fondation AMB
39.	BAG Nr. 1529	INTRAS
40.	BAG Nr. 1535	Philos Krankenversicherung AG
41.	BAG Nr. 1542	Assura-Basis SA
42.	BAG Nr. 1555	Visana
43.	BAG Nr. 1560	Agrisano
44.	BAG Nr. 1568	sana24
45.	BAG Nr. 1569	Arcosana AG
46.	BAG Nr. 1570	Vivacare
47.	BAG Nr. 1577	Sanagate
48.		Gemeinsame Einrichtung KVG in ihrer Funktion als aushelfender Träger gemäss Art. 19 Abs. 1 KVV

Präambel

¹ Am 28. Dezember 1995 schlossen der SHV und das Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (heute: santésuisse) per 1. Januar 1996 einen Tarifstrukturvertrag mit Tarifverzeichnis und Richtlinien (nachfolgend: Rahmenvertrag) sowie einem Reglement der Paritätischen Vertrauenskommission. tarifsuisse ist infolge einer Vermögensübertragung in die vertragliche Stellung der santésuisse eingetreten.

² Gestützt auf die vorgenannte Tarifstruktur konnten in einem Teil der Kantone kantonale Taxpunktwertverträge abgeschlossen werden, während in anderen Kantonen festgesetzte Tarife galten. Per Ende 2014 wurden die kantonalen Taxpunktwertverträge gekündigt.

³ Die Vertragsparteien sind nun übereingekommen, die Taxpunktwerte vertraglich zu regeln und allfällige pendente Festsetzungsverfahren mittels Genehmigungsverfahren abschreiben zu lassen.

⁴ Die Parteien sind sich bewusst, dass die Tarifstruktur überarbeitet werden sollte. Die entsprechenden Arbeiten sollen deshalb so bald wie möglich an die Hand genommen werden.

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für:

- a) Hebammen (nachfolgend: „Leistungserbringer“¹) gemäss Art. 45 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), die dem Vertrag beigetreten sind;
- b) jeden der vertragschliessenden Versicherer (nachfolgend: „Versicherer“);
- c) Personen, die entweder bei einem der Versicherer obligatorisch gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben;
- d) SHV, Sektion des SHV und tarifsuisse, sofern diese Organisationen unmittelbar Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erwerben bzw. übernehmen.

Art. 2 Option auf Vertragseintritt von weiteren Versicherern

¹ tarifsuisse wird das Recht eingeräumt, weitere zugelassene Krankenversicherer in den vorliegenden Taxpunktwertvertrag einzubinden mit der Folge, dass dieser Vertrag auch im Verhältnis zwischen dem eintretenden Versicherer und allen Leistungserbringern gilt (Optionsrecht).

² Der auf diesem Optionsrecht von tarifsuisse beruhende, neue Vertrag zwischen dem eintretenden Versicherer und den Leistungserbringern tritt in Kraft, nachdem tarifsuisse dem SHV BAG-Nummer, Name und Adresse des entsprechenden Versicherers mitgeteilt hat, verbunden mit der Erklärung, dass der Versicherer den vorliegenden Vertrag ebenfalls abschliesse. tarifsuisse kann ein späteres Inkraftsetzungs-Datum bestimmen. Der auf diesem Optionsrecht von tarifsuisse beruhende Vertrag unterliegt demselben rechtlichen Schicksal wie der vorliegende Taxpunktwertvertrag.

³ Die Parteien bestimmen, dass das Optionsrecht nur dann gültig ausgeübt ist und der auf diesem Recht basierende Vertrag nur dann gültig entsteht, wenn das Optionsrecht durch tarifsuisse ausgeübt wird.

⁴ Unabhängig von diesem Optionsrecht von tarifsuisse ist es jederzeit zulässig, dass der SHV mit Versicherern, welche nicht durch tarifsuisse vertreten bzw. Vertragsparteien des vorliegenden Vertrages sind, einen separaten Taxpunktwertvertrag abschliesst.

¹ Obwohl Hebammenleistungen nahezu ausschliesslich von Frauen erbracht werden, wird im vorliegenden Vertrag zur Vereinfachung der gängigere Begriff Leistungserbringer verwendet.

Art. 3 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Dieser kantonale Taxpunktvertrag ist anwendbar für Hebammen-Leistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und seinen Verordnungen. Er gilt – vorbehältlich der Erfüllung der Zulassungsbedingungen des Leistungserbringers gemäss Gesetz – für Leistungen von Hebammen, welche auf dem Gebiet des Kantons erbracht werden.

Art. 4 Vertragsbeitritt und -Rücktritt der Leistungserbringer

¹ Diesem Vertrag können sämtliche Leistungserbringer beitreten, welche die Voraussetzungen gemäss Gesetz und Verordnung erfüllen, d.h. insbesondere Art. 45 der Krankenversicherungsverordnung (KVV) – unabhängig davon, ob sie Mitglied des Hebammenverbandes sind oder nicht.

² Leistungserbringer, welche Mitglied des Verbandes sind, treten diesem Vertrag mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung an den SHV bei. Der SHV übermittelt tarifsuisse periodisch die unterzeichneten Beitrittsformulare ihrer Mitglieder. Leistungserbringer, welche nicht Mitglied des Verbandes sind, treten diesem Vertrag mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung an tarifsuisse bei. In jedem Fall ist ausschliesslich das offizielle Beitrittsformular zu verwenden (Anhang 2).

³ tarifsuisse führt eine aktualisierte Beitrittsliste, übernimmt die Koordination mit dem Zahlstellenregister (ZSR) der SASIS AG und übernimmt das Inkasso der Unkostenbeiträge und Beitrittsgebühren. tarifsuisse stellt dem SHV periodisch (immer im Januar, mit den aktuellen Angaben zum Vorjahr) die aktuelle Liste der Beitritts- und Rücktrittserklärungen derjenigen Leistungserbringer zur Verfügung, die beim Beitritt erklärt haben, Mitglied des Verbandes zu sein.

⁴ Erfolgt der Vertragsbeitritt bis spätestens am 30. September 2015, gilt er rückwirkend per 01. Mai 2015. Erfolgt der Vertragsbeitritt später, gilt er ab dem Datum des Zugangs der Beitrittserklärung bei tarifsuisse, d.h. massgebend ist das Datum des Eingangs der Beitrittserklärung

⁵ Die Frist für den Rücktritt von diesem Vertrag beträgt 6 Monate und ist jeweils per Ende jedes Jahres möglich, erstmals per 31. Dezember 2019. Hebammen, welche die freiberufliche Tätigkeit als Hebamme vor Ende des Jahres 2019 aufgeben und aus diesem Grund ihre ZSR-Nr. bei der SASIS AG sistiert haben, können vorzeitig und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jeweils auf das nächste Jahresende hin den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt erfolgt sowohl von Verbandsmitgliedern als auch von Nicht-Verbandsmitgliedern gegenüber tarifsuisse. Der Rücktritt ist schriftlich unter Mitteilung der ZSR-Nummer zu erklären.

⁶ Der Beitritt zu diesem Vertrag bedeutet die Anerkennung des gesamten Vertragsinhaltes und auch der Anhänge, welche einen integrierten Vertragsinhalt bilden.

Art. 5 Beitrittsgebühren und Unkostenbeiträge der Leistungserbringer, die nicht Mitglied des SHV sind

¹ Leistungserbringer, die nicht Mitglied des SHV sind, bezahlen eine einmalige Beitrittsgebühr in der Höhe von CHF 500.- und einen jährlichen kantonalen Unkostenbeitrag in der Höhe von CHF 400.-.

² Leistungserbringer, welche bereits einem anderen, parallelen kantonalen Taxpunktvertrag über Hebammen-Leistungen mit denselben Versicherern beigetreten sind und dies tarifsuisse entsprechend anzeigen, zahlen nur eine einmalige Beitrittsgebühr. Die kantonalen Unkostenbeiträge werden diesfalls addiert.

³ Die Beitrittsgebühr sowie der erstmalige Unkostenbeitrag sind innert 30 Tagen seit der Beitrittserklärung zu bezahlen.

⁴ Bleibt die Zahlung aus, ist tarifsuisse berechtigt, den Leistungserbringer vom Vertrag auszuschliessen. tarifsuisse kann zur Vereinfachung der Zahlungsabwicklung ein System etablieren, welches auf Vorschussleistung beruht.

⁵ Nichtmitglieder des SHV bzw. von KSK/santésuisse haben gestützt auf Art. 9 des Rahmenvertrags (zusätzlich) eine Beitrittsgebühr von CHF 500.- und eine jährliche Unkostenbeteiligung

von CHF 200.- zu leisten. Bleibt diese Zahlung aus, ist tarifsuisse berechtigt, den Leistungserbringer vom vorliegenden Vertrag auszuschliessen.

⁶ Eine pro rata Aufteilung (unterjähriger Vertragsbeitritt) ist ebenso wie die (teilweise) Rückerstattung von Beiträgen (z.B. infolge von Praxisaufgaben) ausgeschlossen.

⁷ Die Aufwände für Inkasso, Administration, Kontoführung etc. werden je hälftig durch tarifsuisse und SHV getragen. Jeweils im ersten Halbjahr teilt tarifsuisse die Beitrittsgebühren und Unkostenbeiträge des Vorjahres nach Abzug der Administrationskosten (Stundenansatz CHF 120.- zzgl. MWSt.) und allfälliger, mit dem Inkasso verbundener externer Kosten je hälftig zwischen SHV und tarifsuisse auf.

Art. 6 Rahmenvertrag, anwendbare Tarifstruktur und Aufhebung der PVK

¹ Die Vergütung der Leistungen der Hebammen erfolgt auf der Basis der im Tarifstrukturvertrag vom 28. Dezember 1995 sowie in den Anhängen „II. Richtlinien“ und „III. Tarifverzeichnis“ definierten Tarifstruktur (Rahmenvertrag; Anhang 1).

² Einen weiteren Anhang des Rahmenvertrags bildet das Reglement der Paritätischen Vertrauenskommission (PVK). In Abweichung zur Regelung gemäss Art. 8 des Rahmenvertrags richtet sich das Verfahren nach Art. 89 KVG (Entscheid durch das zuständige kantonale Schiedsgericht). tarifsuisse und SHV heben hiermit diese PVK auf.

Art. 7 Bildung paritätischer Vertragsausschuss (Sounding board)

¹ Der bzw. die Präsident/in des SHV und der bzw. die Geschäftsführer/in von tarifsuisse bilden gemeinsam einen paritätischen Vertragsausschuss (Sounding board).

² Der Vertragsausschuss kommt mindestens einmal jährlich, bei Auftreten von Schwierigkeiten häufiger, zusammen und diskutiert aufgetretene Unklarheiten und Differenzen im Zusammenhang mit der Vertragsanwendung sowie mögliche Optimierungen für die Zukunft. Leistungserbringer können Probleme, Unklarheiten und Differenzen dem SHV melden.

Art. 8 Taxpunktwert und weitere Vergütungen

¹ Der gültige Taxpunktwert (TPW) beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) vom 01. Januar 2015 bis 30. April 2015: | CHF 1.10 |
| b) vom 01. Mai 2015 bis 31. Dezember 2015: | CHF 1.20 |
| c) vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016: | CHF 1.23 |
| d) ab 01. Januar 2017: | CHF 1.25 |

² Massgebend für den anwendbaren TPW ist das Datum der Leistungserbringung. Leistungserbringer, welche im Mai 2015 Leistungen erbracht und bereits Rechnung gestellt haben, jedoch noch unter Anwendung eines tieferen Taxpunkt werts als dem oben genannten, sind berechtigt, die Differenz zu ihren Gunsten nachzufordern. Hierfür hat pro Rechnung eine separate Nachfakturierung zu erfolgen. Dieser Anspruch verwirkt am 31.12.2015.

Art. 9 Medikamente sowie Mittel und Gegenstände

¹ Leistungserbringer, welche diesem Tarifvertrag angehören, werden betreffend der folgenden MiGeL-Positionsnummern als Abgabestellen i.S.v. Art. 55 KVV anerkannt:

- MiGeL-Positionsnummer 01.01: Milchpumpen
- MiGeL-Positionsnummer 34 (exkl. 34.60): Verbandsmaterial

² Mittel und Gegenstände dürfen maximal zum MiGeL-Höchstvergütungsbetrag abzüglich 30% verrechnet werden. Die Abrechnung erfolgt detailliert, inkl. der MiGeL-Positionsnummer und dem Produktnamen. Bei Mitteln und Gegenständen gemäss Anhang 2 KLV, bei denen eine Limitation hinterlegt ist oder welche zur Selbstanwendung i.S.v. Art. 20 KLV mitgegeben werden

(z.B. Milchpumpen), muss zwingend bei der ersten Rechnungsstellung die ärztliche Verordnung beigelegt werden.

³ Medikamente, welche von beigetretenen Leistungserbringern abgerechnet werden, werden gemäss ALT-/SL-Liste in Rechnung gestellt. Der Produktname ist auf der Rechnung aufzuführen.

⁴ Für die ausgegebenen, gemäss diesem Vertrag rabattierten Produkte gelten allfällige Vergünstigungen gemäss Art. 56 Abs. 3 KVG als weitergegeben. Allfällige Kick-backs anderer Leistungserbringer, namentlich Labors, sind zusätzlich zu vergüten.

Art. 10 Schuldner der Vergütung

¹ Schuldner der Vergütung ist der Versicherer (System des Tiers payant). Davon unberührt bleibt die gesamtschweizerische Regelung des Tiers payant in Art. 7 Abs. 2 des Rahmenvertrags.

² Der Leistungserbringer stellt der jeweiligen Patientin unentgeltlich eine Rechnungskopie zu.

Art. 11 Reporting

Das Reporting erfolgt gemäss Anhang 4.

Art. 12 Abschreibung der Festsetzungs- resp. Beschwerdeverfahren

¹ Die Parteien verpflichten sich, allfällige zwischen ihnen hängige Festsetzungs- resp. Beschwerdeverfahren (Stufe Kanton bzw. Bundesverwaltungsgericht) innerhalb von 10 Tagen zurückzuziehen, sobald sämtliche kantonalen Taxpunktwertverträge unterzeichnet sind.

² Der SHV ist dafür besorgt, dass allfällige, von einzelnen Leistungserbringern geführte Festsetzungs- bzw. Beschwerdeverfahren, abgeschrieben werden.

³ Die Parteien (inkl. Leistungserbringer) verpflichten sich, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um die vorbeschriebene Abschreibung der Festsetzungs- und allfälliger Beschwerdeverfahren umzusetzen.

⁴ Diese Regelung gilt unter dem Vorbehalt, dass kein Leistungserbringer, welcher diesem Vertrag nicht beitrifft, selbständig ein Festsetzungs- oder Beschwerdeverfahren führt oder einleitet. Diesfalls sind die Krankenversicherer befugt, ihre Rechte zu wahren.

Art. 13 Vertragsauflösung

¹ Der Vertrag ist kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende Jahr, erstmals per 31. Dezember 2019.

² Die Sektion und der SHV kündigen in jedem Fall gemeinsam und eine Vertragskündigung, die gegenüber dem SHV oder der Sektion ausgesprochen wird, gilt automatisch für beide (sowie gegenüber den Leistungserbringern).

³ Die vertragschliessenden Krankenversicherer bilden unter sich keine einfache Gesellschaft, sondern jeder einzelne Versicherer schliesst den vorliegenden Vertrag separat für sich ab. Jeder einzelne Versicherer kann den vorliegenden Vertrag separat für sich kündigen. Eine Vertragskündigung durch einen bzw. gegenüber einem Versicherer hat deshalb auf den Fortbestand des Vertrags zwischen den übrigen Parteien keinen Einfluss.

⁴ Umgekehrt haben die Sektion und der SHV ebenfalls die Möglichkeit, den Vertrag nur gegenüber einzelnen Versicherern zu kündigen, indem nur dem betreffenden Versicherer eine Kündigung zugestellt wird.

⁵ Wollen die Sektion und der SHV den vorliegenden Vertrag gegenüber tarifsuisse und sämtlichen Versicherern, für welche tarifsuisse als deren Vertreterin den Vertrag abgeschlossen

hat, kündigen, sind Sektion und der SHV (gemeinsam) berechtigt, die Kündigung mit rechtsverbindlicher Wirkung an tarifsuisse selber bzw. zuhänden der tarifsuisse angeschlossenen Versicherer zu richten. Das Kündigungsschreiben hat klar und unmissverständlich den Vertrag, welcher aufgelöst werden soll, zu bezeichnen, verbunden mit einer eindeutigen Erklärung, wonach dieser Vertrag aufgelöst wird.

⁶ Die Vertragskündigung von tarifsuisse gegenüber der Sektion oder dem SHV hebt den vorliegenden kantonalen Taxpunktvertrag zwischen der Sektion, dem SHV, den Leistungserbringern und allen Versicherern auf, wenn nicht tarifsuisse im Kündigungsschreiben explizit etwas anderes vermerkt.

⁷ Der Wegfall des kantonalen Taxpunktvertrags hat keinen Einfluss auf den Weiterbestand des nationalen Rahmenvertrags.

Art. 14 Dauer und Inkrafttreten

¹ Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Der Vertrag tritt rückwirkend per 01. Januar 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Art. 15 Vertragsbestandteile

Als Bestandteile dieses Vertrags gelten:

- Anhang 1 Rahmenvertrag / Tarifstrukturvertrag mit den Anhängen Tarifverzeichnis und Richtlinien vom 28. Dezember 1995
- Anhang 2 Beitrittsformular Leistungserbringer
- Anhang 3 Rechnungsangaben und Zahlungsabwicklung
- Anhang 4 Reporting

Art. 16 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Vertrag wird in 4-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertrags-exemplar ist für die Sektion, ein Exemplar für den SHV, ein Exemplar für tarifsuisse und ein Exemplar für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

² Der Vertrag wird, sofern notwendig, durch tarifsuisse in eine der kantonalen Amtssprachen übersetzt. Die Übersetzungskosten werden durch tarifsuisse und SHV je hälftig geteilt. Existiert der Vertrag in mehreren kantonalen Amtssprachen, gilt als massgebend einzig der deutschsprachige Vertragstext.

³ tarifsuisse und SHV werden gemeinsam die Vertragsgenehmigung in optimaler Weise in die Wege leiten. Allfällige daraus resultierende behördliche Genehmigungskosten werden hälftig geteilt; die sonstigen Kosten werden wettgeschlagen.

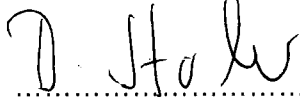
⁴ Die Parteien können diesen Vertrag oder Teile desselben, durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen jederzeit und ohne formelle Kündigung ändern.

⁵ Sollten sich die dem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse (z.B. Anpassungen des gesetzlichen Leistungsspektrums) verändern oder die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages nichtig resp. teilnichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien sind verpflichtet, in einem solchen Fall den Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen resp. die nichtige oder teilnichtige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, damit der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann (salvatorische Klausel).

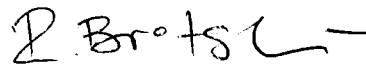
⁶ Änderungen werden - wenn immer möglich - seitens Versicherer über tarifsuisse koordiniert.

Schweizerischer Hebammenverband SHV:

Bern, den 07.07.2015



Barbara Stocker
Präsidentin



Ramona Brotschi
Geschäftsführerin

Sektion Aargau-Solothurn des Schweizerischen Hebammenverbands:

Aarau, den



Anne-Kristin Steiner
Co-Präsidentin

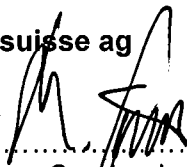


Sula Anderegg
Co-Präsidentin

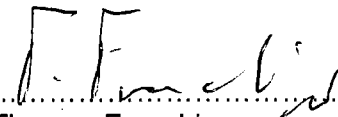
Namens der als Vertragsparteien aufgeführten Versicherer sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten von tarifsuisse definieren – für sich selber:

Solothurn, den 07.07.2015

tarifsuisse ag



Markus Carpinada
Geschäftsführer



Thomas Frauchiger
Verhandlungsleiter Leistungseinkauf Ost